Anzeige



Copyright (c) 2025 alinailasi/Shutterstock

Strom laden, Steuern zahlen? Neue Regeln für E-Firmenwagen ab 2026

Ab dem Jahr 2026 gelten neue steuerliche Vorgaben für die Erstattung von Stromkosten bei Elektro- und Hybridfirmenwagen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die bisherigen Regelungen zum steuerfreien Auslagenersatz grundlegend überarbeitet. Besonders betroffen sind Arbeitnehmer, die ihren Dienstwagen zu Hause aufladen.

Bislang konnten Arbeitgeber die Stromkosten für das häusliche Laden eines E-Firmenwagens pauschal und ohne weiteren Nachweis steuerfrei erstatten. Für reine Elektrofahrzeuge lag diese Pauschale bei 30 Euro pro Monat, wenn zusätzlich eine Lademöglichkeit beim Arbeitgeber bestand, beziehungsweise bei 70 Euro, wenn eine solche fehlte. Diese Regelung war ursprünglich bis Ende 2030 vorgesehen.

Doch damit ist ab dem 1. Januar 2026 Schluss: Die Pauschalen werden abgeschafft und können letztmals für den Monat Dezember 2025 steuerfrei ausgezahlt werden.

Strommenge muss künftig nachgewiesen werden

Ab 2026 ist Voraussetzung für den steuerfreien Auslagenersatz ein genauer Nachweis der geladenen Strommenge. Arbeitnehmer müssen hierfür einen separaten stationären oder mobilen Stromzähler verwenden, etwa in der Wallbox oder im Fahrzeug selbst. Eine Eichung des Zählers ist nicht erforderlich.

Neu eingeführt wird zudem ein Wahlrecht: Die Stromkosten können entweder in tatsächlicher Höhe oder anhand einer sogenannten Strompreispauschale erstattet werden. Dieses Wahlrecht muss einheitlich für das gesamte Kalenderjahr ausgeübt werden.

Tatsächliche Kosten oder Pauschale

Wer sich für den Einzelnachweis entscheidet, legt seinen individuellen Strompreis zugrunde. Maßgeblich sind sowohl der Arbeitspreis pro Kilowattstunde als auch der anteilige Grundpreis aus dem Stromvertrag. Bei dynamischen Stromtarifen ist der durchschnittliche monatliche Strompreis anzusetzen. Diese Berechnung gilt auch dann, wenn der Ladestrom ganz oder teilweise aus einer privaten Photovoltaikanlage stammt. Wichtig: Der Strompreis muss durch entsprechende Belege nachgewiesen werden – Eigenbelege erkennt die Finanzverwaltung nicht an.

Alternativ kann die Strompreispauschale genutzt werden. Dabei wird die nachgewiesene Strommenge mit einem pauschal festgelegten Strompreis multipliziert – unabhängig davon, wie hoch die tatsächlichen Stromkosten des Mitarbeiters sind. Für das Jahr 2026 beträgt diese Pauschale 0,34 Euro je Kilowattstunde und wird künftig jährlich neu festgelegt.

Zusätzlich dürfen Arbeitgeber weiterhin die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für Ladestrom erstatten, der bei Dritten bezogen wird, etwa an öffentlichen Ladesäulen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben ab 2026 mehr Wahlmöglichkeiten, müssen aber zugleich höhere Anforderungen an die Dokumentation erfüllen. In jedem Fall gilt: Ohne genaue Erfassung der geladenen Strommenge ist ein steuerfreier Auslagenersatz künftig nicht mehr möglich.



Benjamin Kelhüseyin
Steuerberater, Diplom-Finanzwirt (FH),
Master of Laws (LL.M),
Partner bei der Sozietät VOSS
SCHNITGER STEENKEN
BÜNGER & PARTNER in Oldenburg



OBIC SteuerRecht
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER ▪ RECHTSANWALT ▪ WIRTSCHAFTSPRÜFER PARTG MBB
OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
OBIC Revision

26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 0441-9716-0 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)